

# Amtsblatt der Stadt An der Schmücke

**Gemeinsames Amtsblatt der Stadt An der Schmücke**  
mit den Ortschaften Bretleben, Gorsleben, Hauteroda, Heldrungen, Hemleben, Oldisleben  
und der Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen

Jahrgang 1

Freitag, den 29. März 2019

Nummer 3

## Frohe Ostern



**Ein frohes und erholsames Osterfest wünschen allen  
Bürgerinnen und Bürgern der Stadt An der Schmücke  
und der Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen**

**Wolfram Nöthlich, Beauftragter gem. § 9 Abs. 6 ThürKO,  
die Ortschaftsbürgermeister Ilko Hoffmann, Dietmar Strickrodt,  
Norbert Eichholz, Norbert Enke, Werner Görn und Joachim Pötzschke  
sowie Bürgermeisterin Susann Weber und Bürgermeister Michael Boldt.**

## Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes Stadt An der Schmücke

### Ausgabe 03/2019

Titelblatt

#### 1. Inhaltsverzeichnis

#### 2. Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten sowie wichtige Rufnummern

##### Sprechzeiten und Kontaktdaten

#### 3. Amtliche Bekanntmachung

##### Stadt An der Schmücke

- Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters
- Schlussfeststellung zum Bodenordnungsverfahren „Stallanlage Helderungen“
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen Wahl zum Europäischen Parlament
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 26.05.2019
- Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtratsmitglieder
- Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters
- Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsratsmitglieder
- Wahlentschädigungssatzung der Stadt An der Schmücke zur Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des
- Beschlüsse des Gemeinderates Oldisleben vom 26.11.2019
- Beschlüsse des Gemeinderates Oldisleben vom 18.12.2019
- Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder
- Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder
- Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder

##### Gemeinde Etzleben

##### Gemeinde Oberheldungen

- Beschlüsse des Gemeinderates Oberheldungen vom 07.02.2019
- Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Oberheldungen 2019
- 4. **Amtliche Bekanntmachung Abwasserzweckverband**
  - Tourenplan Fäkalschlammentsorgung
- 5. **Informationen aus den Ämtern**
  - Hinweis auf die nächste Ausgabe – Änderung Erscheinungstermin
- 6. **Aus unserer Stadt und den Gemeinden**
  - Vereinsförderung
  - Stadt An der Schmücke
    - Hauteroda - Knut Fest
    - Bretleben - Veranstaltungskalender
    - Informationen aus der Ortschaft Bretleben
    - Instandsetzungsarbeiten auf dem Bretlebener Friedhof
    - Ernennung Ortschaftsbürgermeister
    - Neuer Kontaktbereichsbeamter bei der Stadt An der Schmücke im Dienst
  - Gemeinde Oberheldungen
    - Achtung Fehlerteufel
- 7. **Aus unseren Vereinen**
  - Einladung des VdK
  - Angelverein Helderungen e.V. - Veranstaltung des Landesangelverbandes Thüringen
- 8. **Kirchliche Nachrichten**
  - Dankschreiben - Förderung
  - Gottesdiensttermine
- 9. **Wir gratulieren**
- 10. **Informationen**
  - Schießwarnung für den Standortübungsplatz Bad Frankenhäuser im März
  - Änderungen für Telefonnummern Rettungsleitstelle
  - Die Bundeswehr informiert
- 11. **Veranstaltungen**
  - Veranstaltungen im April – Hohe Schrecke
- 12. **Sonstiges**
  - IHK – Neue Broschüre mit Praxistipps für die Ausbildung ausländischer Jugendlicher

## Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten der Stadt An der Schmücke

### Sprech- und Öffnungszeiten der Stadt An der Schmücke

Am Bahnhof 43, OT Helderungen in 06577 An der Schmücke

Dienstag ..... von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr  
 Donnerstag ..... von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr  
 Freitag ..... von 09.00 - 11.00 Uhr

#### Sprech- und Öffnungszeiten des Standesamtes

Dienstag ..... von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr  
 Donnerstag ..... von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

#### Sprechzeiten / Kontaktdaten des Kontaktbereichsbeamten

Bitte vorübergehend bei der Polizeistation in Artern melden!

#### Sprechzeiten / Kontaktdaten der Schiedsstelle

Jeden 2. Dienstag im Monat ..... von 17.00 - 18.00 Uhr  
 Tel. 034673 / 72-10 (nur zu den Sprech- und Öffnungszeiten)

Diese und weitere wichtige Informationen zur Stadt An der Schmücke finden Sie im Internet unter [www.vgem-schmuecke.de](http://www.vgem-schmuecke.de).

### Kontaktdaten der Stadt An der Schmücke

Zentrale: Tel. 034673 / 72-10 und Fax. 034673 / 72-22  
 info@anderschmuecke.de

**Beauftragter gem. § 9 Abs. 6 ThürKO** ..... Tel. 034673 / 72-12

#### Sachgebietsleiter

**Haupt- und Ordnungsamt** ..... Tel. 034673 / 72-135

Sekretariat und Vereinsarbeit ..... Tel. 034673 / 72-11  
 Personalabteilung ..... Tel. 034673 / 72-23  
 Amtsblatt und Beschaffung ..... Tel. 034673 / 72-23  
 Kindergartenbetreuung ..... Tel. 034673 / 72-24  
 Ordnungsamt ..... Tel. 034673 / 72-132  
 Vollzugsdienst. .... Tel. 034373 / 72-131 oder 72-18  
 Einwohnermeldeamt ..... Tel. 034673 / 72-133 oder 72-136  
 Standesamt ..... Tel. 034673 / 72-17  
 ..... Fax. 034673 / 72-15  
 Friedhofsverwaltung ..... Tel. 034673 / 72-21  
 Bauamt und Liegenschaften ..... Tel. 034673 / 72-25  
 Beiträge und Sondernutzung ..... Tel. 034673 / 72-138  
 Steuerverwaltung ..... Tel. 034673 / 72-16  
 Mieten und Pachten ..... Tel. 034673 / 72-26  
 Haushalt ..... Tel. 034673 / 72-26  
 Kasse und Vollstreckung ..... Tel. 034673 / 72-14 oder 72-20

## Sprechzeiten und Kontaktdaten der Ortschaften und der erfüllenden Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen

### Ortschaft Bretleben

Donnerstag im 14-tägigen Rhythmus von 17.00 Uhr - 18.00 Uhr  
Tel. 034673/91244

### Ortschaft Gorsleben

Jeden 2. und 4. Dienstag im Monat .. von 17.00 Uhr - 19.00 Uhr  
(oder nach Vereinbarung) ..... Tel. 034673/91413

### Ortschaft Hauteroda

Dienstag ..... von 17.00 Uhr - 18.00 Uhr  
..... Tel. 0172/3759580

### Ortschaft Heldrungen

Dienstag ..... von 16.00 Uhr - 18.00 Uhr  
..... Tel. 034673/7910  
..... Fax: 034673/70922

### Ortschaft Hemleben

Jeden 1. Montag im Monat ..... von 17.00 Uhr - 19.00 Uhr

### Ortschaft Oldisleben

Dienstag ..... von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Donnerstag ..... von 12.00 Uhr - 13.00 Uhr  
..... Tel. 034673/91388

### Gemeinde Etzleben

Jeden 1. und 3. Donnerstag  
im Monat ..... von 17.00 Uhr - 19.00 Uhr

### Gemeinde Oberheldrungen

(Termine nur nach Vereinbarung) ..... Tel. 0151/59118159

## Sprech- und Öffnungszeiten der Bibliotheken

**Ortschaft Heldrungen** ..... Tel. 034673 / 91376

Montag ..... von 10.00 - 12.00 Uhr

Dienstag ..... von 14.00 - 18.00 Uhr

### Gemeinde Oberheldrungen

Jeden 1. Mittwoch im Monat ..... von 16.00 - 18.00 Uhr

## Kontaktdaten der Schwimmbäder

*Nur während der Freibadsaison erreichbar!*

Naturschwimmbad in Heldrungen ..... Tel. 034673 / 78178

Freibad in Oldisleben ..... Tel. 0151 / 56989522

Freibad in Oberheldrungen / Harras ..... Tel. 0151 12750200

## Sprech- und Öffnungszeiten des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“

*Karl-Marx-Str. 12, OT Oldisleben in 06578 An der Schmücke  
(Etage 1 Zimmer 4-9)*

Dienstag ..... von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag ..... von 09.00 - 12.00 Uhr

## Kontaktdaten des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“

Zentrale/Sekretariat ..... Tel. 034673 / 99879

..... Fax 034673 / 91462

**Werkleiter** ..... Tel. 034673 / 99877

Finanzen ..... Tel. 034673 / 99878

Gebühren und Kasse ..... Tel. 034673 / 91461

Niederschlag und Fäkalschlamm ..... Tel. 034673 / 91463

*Störfälle können außerhalb der Dienstzeiten und am Wochenende unter der Tel. 034673 / 168764 gemeldet/angezeigt werden.*

## Blinden- und Sehbehindertenverband des Kyffhäuserkreises

*Der Blinden- und Sehbehindertenverband hilft durch Beratung den Betroffenen und ihren Angehörigen.*

### Sprechzeiten:

wöchentlich jeden Dienstag ..... von 09.00 - 12.00 Uhr  
im Landratsamt Kyffhäuserkreis, Sondershausen, Markt 8

Jeden 1. Donnerstag im Monat ..... von 10.00 - 12.00 Uhr  
im Rathaus Artern, Markt 14

## Außensprechstunde Thüringer Forstamt Sondershausen

Ort: Stadt An der Schmücke, Am Bahnhof 43,  
OT Heldrungen in 06577 An der Schmücke  
im Zimmer 8

jeden 2. Dienstag

im Monat ..... von 16.00 Uhr und 18.00 Uhr

## Amtliche Bekanntmachungen

## Stadt An der Schmücke

Freistaat  
Thüringen



Landesamt  
für Bodenmanagement  
und Geoinformation

## Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Durch das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Artern, wurde das Liegenschaftskataster fortgeführt.

Folgende/s Flurstück/e ist/sind von der Fortführung betroffen:

Gemarkung Heldrungen,

Flur 5, Flurstück/e: 111/1 (alt); 111/14, 111/15 (neu)

Der/Die entsprechende/n Fortführungsnachweis/e kann/können von dem/n Grundstückseigentümer/n sowie dem/den Inhaber/n grundstücksgleicher Rechte

vom **05.04.2019** bis **06.05.2019**

in der Zeit

Sprechzeiten des Katasterbereich Artern

Di 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Mo, Mi, Do 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr

Fr 08:00 - 12:00 Uhr

in den Räumen des Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Artern, Alte Poststraße 10, 06556 Artern eingesehen werden.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweis) bekannt gegeben. Der Fortführungsnachweis gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei dem *Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Artern, Alte Poststraße 10, 06556 Artern* Widerspruch erhoben werden.

Artern, den 28.02.2019

Im Auftrag

gez. Michael Rapp

Katasterbereichsleiter

# Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

**Anlage 5**  
(zu § 19 Absatz 1 EuWO)

Flurbereinigungsbereich Gotha

Az.: 1 - 8 - 0455

Gotha, den 06.03.2019



## Schlussfeststellung

- Gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG vom 03.07.1991, BGBl. I S. 1418, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001, BGBl. I S. 1149) i.V.m. § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 16.03.1976, BGBl. I S. 546, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2835) wird das vom Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha (jetzt Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation) durchgeführte **Bodenordnungsverfahren „Stallanlage Heldrungen“, Landkreis Kyffhäuserkreis**, mit den folgenden Feststellungen abgeschlossen:
  - Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
  - Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung ist das Bodenordnungsverfahren beendet.
- Der Stadt An der Schmücke werden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen zur Aufbewahrung übergeben.

### Begründung

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Liegenschaftskataster und das Grundbuch wurden nach den Ergebnissen der Bodenordnung berichtigt.

Die Voraussetzungen zur Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen somit vor.

Der Stadt An der Schmücke wurden eine Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisenden Karte, ein Verzeichnis der neuen Grundstücke, eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Bodenordnungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung sind und nicht in das Grundbuch oder andere öffentliche Bücher übernommen wurden sowie eine Ausfertigung der Schlussfeststellung übersandt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Thüringer Landesamt  
für Bodenmanagement und Geoinformation  
Referat 43, Flurbereinigungsbereich Gotha  
Hans-C.-Wirz-Straße 2  
99867 Gotha**

einzuulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der genannten Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag  
Gezeichnet:  
Volker Hartmann  
Referatsleiter

(Dienstsiegel)

## Bekanntmachung

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

- Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinden und die Wahlbezirke der Gemeinden  
**Stadt An der Schmücke, Gemeinde Etzleben und Gemeinde Oberheldrungen**

wird in der Zeit vom (20. Tag vor der Wahl) 6. Mai 2019 bis (16. Tag vor der Wahl) 10. Mai 2019

während der allgemeinen Öffnungszeiten

in der Stadt An der Schmücke, OT Heldrungen, Am Bahnhof 43, 06577 An der Schmücke, Einwohnermeldeamt, Zimmer 6

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

#### 2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am (16. Tag vor der Wahl) 10. Mai 2019 bis 11:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde

Stadt An der Schmücke, OT Heldrungen, Am Bahnhof 43, 06577 An der Schmücke, Einwohnermeldeamt, Zimmer 6

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

#### 3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum (21. Tag vor der Wahl) 5. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

#### 4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis  
Kyffhäuserkreis

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises/dieser kreisfreien Stadt

oder

durch **Briefwahl**  
teilnehmen.

#### 5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

##### 5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

##### 5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum (21. Tag vor der Wahl) 5. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum (16. Tag vor der Wahl) 10. Mai 2019 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum (2. Tag vor der Wahl) 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich, oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

## 6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

An der Schmücke, den 8. März 2019

Die Gemeindebehörde

## Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

### 1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Kreistagsmitglieder im Kyffhäuserkreis, der Stadträte der Stadt An der Schmücke, der Gemeinderäte der Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen und der Ortschaftsräte in den Ortschaften Bretleben, Gorsleben, Hauteroda, Heldrungen, Hemleben und Oldisleben der Stadt An der Schmücke wird in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten

- Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,  
Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und  
Freitag: 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

in der Stadt An der Schmücke, OT Heldrungen, Am Bahnhof 43, 06577 An der Schmücke, Einwohnermeldeamt, Zimmer 6 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät ermöglicht.

### 2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadt An der Schmücke, OT Heldrungen, Am Bahnhof 43, 06577 An der Schmücke schriftlich erhoben oder zur Niederschrift im Einwohnermeldeamt, Zimmer 6, zu den Öffnungszeiten (Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie Freitag 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr) erklärt werden; die vorgelegten Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

### 3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

### 4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

### 5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

#### 5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

#### 5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

### 6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2014 bis 18:00 Uhr, bei der Stadt An der Schmücke, OT Heldrungen, Am Bahnhof 43, 06577 An der Schmücke, Einwohnermeldeamt, Zimmer 6 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Weiterhin ist eine Beantragung per Fax (034673 / 72134 bzw. 7222) und per Online-Wahlscheinantrag ([www.wahlen.thueringen.de](http://www.wahlen.thueringen.de)) möglich. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25. Mai 2019, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

#### 7.

Für den Fall, dass bei der Bürgermeisterwahl in der Stadt An der Schmücke am 26. Mai 2019 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 9. Juni 2019 eine Stichwahl statt. Stimmrecht für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 26. Mai 2019 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 26. Mai 2019 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 7. Juni 2019 bis 18:00 Uhr bei der Stadt An der Schmücke, OT Heldringen, Am Bahnhof 43, 06577 An der Schmücke, Einwohnermeldeamt, Zimmer 6 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Weiterhin ist eine Beantragung per Fax (034673 / 72134 bzw. 7222) und per Online-Wahlscheinantrag ([www.wahlen.thueringen.de](http://www.wahlen.thueringen.de)) möglich. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 8. Juni 2019, bis 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

#### 8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Stadt bzw. der Gemeinde, die Anschrift der Stadt An der Schmücke, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26. Mai 2019 bis 18:00 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 9. Juni 2019 bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

An der Schmücke, den 8. März 2019  
Nöthlich, Leiter Wahlbehörde

## Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtratsmitglieder

### 1.

In der Stadt An der Schmücke sind am 26.05.2019 insgesamt 20 Stadtratsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG).

Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Stadt haben; der Aufenthalt in der Stadt wird vermutet, wenn die Person in der Stadt gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

*Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland\* sowie Republik Zypern.*

(\*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.)

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

### 1.1

Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 20 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der

Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

## 1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

## 2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

## 3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis oder im Stadtrat der Stadt An der Schmücke vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 90 Unterschriften). Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Stadtrat vertreten, die in einer der bisherigen Gemeinden Bretleben, Gorsleben, Hauteroda, Heldringen, Hemleben und Oldisleben im Gemeinde-/Stadtrat vertreten waren.

### 3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder

zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Stadt liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

### 3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

### 3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung An der Schmücke bis zum 22.04.2019, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung An der Schmücke

Montag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr,
Dienstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr,
Mittwoch:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr,
Donnerstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr,
Freitag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

bei der Stadt An der Schmücke, Ortsteil Heldringen, Am Bahnhof 43, 06577 An der Schmücke im Raum 01 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

### 4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22.04.2019, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

### 5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt An der Schmücke, Ortsteil Heldringen, Am Bahnhof 43, 06577 An der Schmücke einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

### 6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt.

Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22.04.2019 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23.04.2019 tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG). Die Stadtverwaltung ist an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

An der Schmücke, den 08.03.2019

Lange

Wahlleiter

Stadt An der Schmücke

## Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters

1.

In der Stadt An der Schmücke wird am 26.05.2019 ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Stadt hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

*Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland\* sowie Republik Zypern.*

(\*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.)

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes

und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen (*bei Parteien und als Verein eingetragenen Wählergruppen sind die in der jeweiligen Satzung eingetragenen Angaben zu Namen und ggf. Kurzbezeichnung zu beachten*); dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
- d) eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO, wenn die Hauptwohnung nicht in der Stadt ist, in der er sich bewirbt.

### 1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 100 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Stadt ist, in der er sich bewirbt.

### 2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

### 3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im

Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis, oder im Stadtrat der Stadt An der Schmücke vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 90 Unterschriften).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Stadtrat vertreten, die in einer der bisherigen Gemeinden Bretleben, Gorsleben, Hauteroda, Heldrungen, Hemleben und Oldisleben im Gemeinde-/Stadtrat vertreten waren.

### 3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis, in dem die Stadt liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

### 3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

### 3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung An der Schmücke bis zum 22.04.2019, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung An der Schmücke

Montag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr,
Dienstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr,
Mittwoch:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr,
Donnerstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr,
Freitag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

bei der Stadt An der Schmücke, Ortsteil Heldrungen, Am Bahnhof 43, 06577 An der Schmücke im Raum 01 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

### 3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur

ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

#### 4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt An der Schmücke, Ortsteil Heldrungen, Am Bahnhof 43, 06577 An der Schmücke einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

#### 5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

#### 6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22.04.2019 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 23.04.2019 tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

#### 7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG). Die Stadtverwaltung ist an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

#### 8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

An der Schmücke, den 08.03.2019

Lange

Wahlleiter

Stadt An der Schmücke

## Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder

### 1.

In der Stadt An der Schmücke sind am 26.05.2019 in den folgenden Ortschaften die Ortschaftsräte zu wählen:

Ortschaft Bretleben	6 Ortschaftsratsmitglieder,
Ortschaft Gorsleben	4 Ortschaftsratsmitglieder,
Ortschaft Hauteroda	4 Ortschaftsratsmitglieder,
Ortschaft Heldrungen	10 Ortschaftsratsmitglieder,
Ortschaft Hemleben	4 Ortschaftsratsmitglieder und
Ortschaft Oldisleben	10 Ortschaftsratsmitglieder.

Wählbar für das Amt eines Ortschaftsratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG).

Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der jeweiligen Ortschaft der Stadt haben; der Aufenthalt in der Ortschaft der Stadt wird vermutet, wenn die Person in der Ortschaft der Stadt gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

*Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland\* sowie Republik Zypern.*

(\*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.)

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

### 1.1

Für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens enthalten:

Ortschaft Bretleben	12 Bewerber,
Ortschaft Gorsleben	8 Bewerber,
Ortschaft Hauteroda	8 Bewerber,
Ortschaft Heldrungen	20 Bewerber,
Ortschaft Hemleben	8 Bewerber und
Ortschaft Oldisleben	20 Bewerber.

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien und Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

### 1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,

- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

## 2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

## 3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis, im Stadtrat der Stadt An der Schmücke oder in der jeweiligen Ortschaft vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Dies wären insgesamt:

Ortschaft Bretleben	34 Unterschriften,
Ortschaft Gorsleben	26 Unterschriften,
Ortschaft Hauteroda	26 Unterschriften,
Ortschaft Heldrungen	50 Unterschriften,
Ortschaft Hemleben	26 Unterschriften und
Ortschaft Oldisleben	50 Unterschriften.

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Ortschaftsrat vertreten, die in einer der bisherigen Gemeinden Bretleben, Gorsleben, Hauteroda, Heldrungen, Hemleben und Oldisleben im Gemeinde-/Stadtrat vertreten waren.

### 3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, Stadtrat oder Ortschaftsrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer

Gesamtheit im Stadtrat, im Kreistag oder im Ortschaftsrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Stadt liegt, im Stadtrat oder im Ortschaftsrat vertreten ist.

### 3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

### 3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung An der Schmücke bis zum 22.04.2019, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung An der Schmücke

Montag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr,
Dienstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr,
Mittwoch:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr,
Donnerstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr,
Freitag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

bei der Stadt An der Schmücke, Ortsteil Heldrungen, Am Bahnhof 43, 06577 An der Schmücke im Raum 01 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

### 4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22.04.2019, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

### 5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt An der Schmücke, Ortsteil Heldrungen, Am Bahnhof 43, 06577 An der Schmücke einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

### 6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind.

**7.**  
Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22.04.2019 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23.04.2019 tritt der Wahlauschluss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

**8.**  
Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG). Die Stadtverwaltung ist an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

**9.**  
Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

An der Schmücke, den 08.03.2019  
Lange  
Wahlleiter  
Stadt An der Schmücke

## Wahlentschädigungssatzung der Stadt An der Schmücke

### zur Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtwahlausschusses und der Wahlvorstände

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), und § 34 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 258), hat der Stadtrat in der Sitzung am 17.01.2019 folgende Wahlentschädigungssatzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen bei Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie bei Volks- und Bürgerentscheiden.

#### § 2 Entschädigung der Wahlvorstände

- (1) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Wahlausschusses eine Entschädigung von 25,00 € je Sitzung.  
(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände im Stadtgebiet der Stadt An der Schmücke erhalten für die Durchführung der Wahl am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine Entschädigung von je 40,00 €.  
(3) Abweichend von Absatz 2 erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände bei verbundenen Wahlen eine Entschädigung von 20,00 € je Wahl.

#### § 3 Auslagenersatz

Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände erhalten auf Antrag Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten entsprechend der für die jeweilige Wahl geltenden gesetzlichen Regelungen.

#### § 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

An der Schmücke, den 19.02.2019  
Nöthlich  
Beauftragter nach § 9 Abs. 6 ThürKO - Siegel -

Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am: 05.02.2019  
von dieser gewürdigt am: 12.02.2019  
bekanntgemacht am: 29.03.2019

## Beschlüsse des Gemeinderates Oldisleben

### 08. Sitzung am 26.11.2018

**Beschluss Nr. B 2018/0041** (Vorlagen-Nr. V 2018/0045)

#### Gegenstand der Beschlussvorlage

Beratung und Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses Nr. B 2018/0018 (Friedhofssatzung) vom 19.03.2018

#### Beschluss

Der Gemeinderat Oldisleben beschließt den in der Sitzung vom 19.03.2018 gefassten Beschluss mit der Beschluss-Nr. B 2018/0018 (Friedhofssatzung) aufzuheben.

#### Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen .....	14
Ist-Stimmen .....	12
angenommen lt. Antrag .....	10
angenommen mit Änderung .....	0
Antrag abgelehnt .....	0
Stimmenthaltungen .....	2

**Beschluss Nr. B 2018/0042** (Vorlagen-Nr. V 2018/0046)

#### Gegenstand der Beschlussvorlage

Beratung und Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses Nr. B 2018/0019 (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.03.2018

#### Beschluss

Der Gemeinderat Oldisleben beschließt den in der Sitzung vom 19.03.2018 gefassten Beschluss mit der Beschluss-Nr. B 2018/0019 (Friedhofsgebührensatzung) aufzuheben.

#### Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen .....	14
Ist-Stimmen .....	12
angenommen lt. Antrag .....	10
angenommen mit Änderung .....	0
Antrag abgelehnt .....	0
Stimmenthaltungen .....	2

**Beschluss Nr. B 2018/0043** (Vorlagen-Nr. V 2018/0047)

#### Gegenstand der Beschlussvorlage

Beratung und Beschluss zur Sanierung des Einmündungsbereiches Waldstraße/Grabenstraße in Oldisleben

#### Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Sanierung des Einmündungsbereiches Waldstraße/Grabenstraße gemäß beiliegender Flurkarte mit Asphalt im Jahr 2019.

#### Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen .....	14
Ist-Stimmen .....	12
angenommen lt. Antrag .....	12
angenommen mit Änderung .....	0
Antrag abgelehnt .....	0
Stimmenthaltungen .....	0

**Beschluss Nr. B 2018/0043** (Vorlagen-Nr. V 2018/0049)

#### Gegenstand der Beschlussvorlage

Beratung und Beschluss zur Sanierung und Reinigung des Grabens Flurstück 165/17 der Flur 6 Gemarkung Sachsenburg

#### Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Sanierung und Reinigung des Grabens Flurstück 165/17 der Flur 6 Gemarkung Sachsenburg gemäß beiliegender Flurkarte im Jahr 2019.

**Beratungsergebnis**

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen .....	14
Ist-Stimmen .....	12
angenommen lt. Antrag .....	12
angenommen mit Änderung .....	
Antrag abgelehnt .....	0
Stimmenthaltungen .....	0

**Beschluss Nr. B 2018/0044** (Vorlagen-Nr. V 2018/0044)**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Beratung und Beschluss zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Retrofit-Leuchtmittel in Teilbereichen der Gemeinde Oldisleben und Sachsenburg

**Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Retrofit-Leuchtmittel für 104 Leuchtstellen in Oldisleben und Sachsenburg. Der Bürgermeister wird beauftragt, das Angebot der Enviam zum Wechsel der Leuchtmittel zu unterschreiben.

**Beratungsergebnis**

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen .....	14
Ist-Stimmen .....	12
angenommen lt. Antrag .....	12
angenommen mit Änderung .....	
Antrag abgelehnt .....	0
Stimmenthaltungen .....	0

**Beschluss Nr. B 2018/0046** (Vorlagen-Nr. V 2018/0029)**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Beratung und Beschluss der Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Oldisleben

**Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt die Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Oldisleben. Diese ist dem Beschluss als Anlage beigefügt.

**Beratungsergebnis**

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen .....	14
Ist-Stimmen .....	12
angenommen lt. Antrag .....	
angenommen mit Änderung .....	12
Antrag abgelehnt .....	0
Stimmenthaltungen .....	0

**Beschluss Nr. B 2018/0047** (Vorlagen-Nr. V 2018/0030)**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Beratung und Beschluss über den Tarif für das Freibad der Gemeinde Oldisleben

**Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt den Tarif für das Freibad der Gemeinde Oldisleben. Dieser ist dem Beschluss als Anlage beigefügt.

**Beratungsergebnis**

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen .....	14
Ist-Stimmen .....	12
angenommen lt. Antrag .....	12
angenommen mit Änderung .....	
Antrag abgelehnt .....	0
Stimmenthaltungen .....	0

**Beschluss Nr. B 2018/0048** (Vorlagen-Nr. V 2018/0048)**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Beratung und Beschluss zum Nutzungsvertrag Schwimmbad Oldisleben mit dem Freundeskreis Oldisleben e.V.

**Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt über den als Anlage beigefügten Nutzungsvertrag mit dem Freundeskreis Oldisleben e.V.

**Beratungsergebnis**

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen .....	14
Ist-Stimmen .....	12
angenommen lt. Antrag .....	
angenommen mit Änderung .....	12
Antrag abgelehnt .....	0
Stimmenthaltungen .....	0

**Beschluss Nr. B 2018/0049** (Vorlagen-Nr. V 2018/0043)**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Beratung und Beschluss zur Vergabe der Baumpflege (gemäß FLL-Richtlinien) auf den Friedhöfen der Gemeinde Oldisleben und dem Ortsteil Sachsenburg

**Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt die Baumpflege (gemäß der FLL-Richtlinien) an die Firma MBR-Technik, Michael Böttner, Ziegelhüttenstraße 7 in 06537 Kelbra auf den Friedhöfen der Gemeinde Oldisleben und dem Ortsteil Sachsenburg, zu vergeben.

**Beratungsergebnis**

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen .....	14
Ist-Stimmen .....	12
angenommen lt. Antrag .....	11
angenommen mit Änderung .....	
Antrag abgelehnt .....	0
Stimmenthaltungen .....	1

**09. Sitzung am 18.12.2018****Beschluss Nr. B 2018/0051** (Vorlagen-Nr. V 2018/0051)**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Beratung und 1. Korrektur zum Beschluss B 2018/0030 über die Finanzierung von zusätzlichen Maßnahmen der Gemeinde Oldisleben im Haushaltsjahr 2018

**Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt die 1. Korrektur des Beschlusses B 2018/0030 zur Finanzierung der im Anhang dargestellten Maßnahmen der Gemeinde Oldisleben für das Haushaltsjahr 2018. Es fallen insgesamt 225.672 € an überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben an.

**Beratungsergebnis**

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen .....	14
Ist-Stimmen .....	12
angenommen lt. Antrag .....	12
angenommen mit Änderung .....	
Antrag abgelehnt .....	0
Stimmenthaltungen .....	0

**Beschluss Nr. B 2018/0052** (Vorlagen-Nr. V 2018/0052)**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Beratung und Beschluss über die Gewährung eines Zuschusses zur Mitfinanzierung der Spielplatzinvestitionsmaßnahme des Vereins Freundeskreis Oldisleben e.V. im Jahr 2019

**Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt, dem Verein Freundeskreis Oldisleben e.V. einen Investitionszuschuss in Höhe von 12.500 € zur Mitfinanzierung des Spielplatzneubaus im Schwimmbad zu gewähren, welcher vom Verein mit Förder- und Eigenmitteln vorgenommen wird.

**Beratungsergebnis**

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen .....	14
Ist-Stimmen .....	12
angenommen lt. Antrag .....	0
angenommen mit Änderung .....	12
Antrag abgelehnt .....	0
Stimmenthaltungen .....	0

## Gemeinde Etzleben

### Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder

#### 1.

In der Gemeinde Etzleben sind am 26.05.2019 insgesamt 6 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG).

Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

*Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland\* sowie Republik Zypern.*

(\*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.)

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

#### 1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 12 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvor-

schlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter aberufen und durch andere ersetzt werden.

#### 1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

#### 2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

#### 3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis oder im Gemeinderat der Gemeinde Etzleben vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 34 Unterschriften).

#### 3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinde-

ratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

### 3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

### 3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der erfüllenden Stadt An der Schmücke bis zum 22.04.2019, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der erfüllenden Stadt An der Schmücke

Montag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr,  
Dienstag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr,  
Mittwoch: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr,  
Donnerstag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr,  
Freitag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

bei der Stadt An der Schmücke, Ortsteil Heldrungen, Am Bahnhof 43, 06577 An der Schmücke im Raum 01 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der erfüllenden Stadt aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

### 4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22.04.2019, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

### 5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde bei der erfüllenden Stadt An der Schmücke, Ortsteil Heldrungen, Am Bahnhof 43, 06577 An der Schmücke einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

### 6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne

Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

### 7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22.04.2019 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23.04.2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

### 8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG). Die für die Gemeinde Etzleben erfüllende Stadtverwaltung ist an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

### 9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Etzleben, den 08.03.2019

Boldt

Wahlleiter

Gemeinde Etzleben

## Gemeinde Oberheldrungen

### Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder

#### 1.

In der Gemeinde Oberheldrungen sind am 26.05.2019 insgesamt 8 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG).

Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

*Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland\* sowie Republik Zypern.*

(\*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Kö-

*nigreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.)*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

### 1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 16 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

### 1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

### 2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Ver-

sammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

### 3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis oder im Gemeinderat der Gemeinde Oberheldungen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 42 Unterschriften).

#### 3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

#### 3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

#### 3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der erfüllenden Stadt An der Schmücke bis zum 22.04.2019, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der erfüllenden Stadt An der Schmücke

Montag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr,  
 Dienstag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr,  
 Mittwoch: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr,  
 Donnerstag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr,  
 Freitag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

bei der Stadt An der Schmücke, Ortsteil Heldungen, Am Bahnhof 43, 06577 An der Schmücke im Raum 01 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der erfüllenden Stadt aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

**4.** Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22.04.2019, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

**5.** Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde bei der erfüllenden Stadt An der Schmücke, Ortsteil Heldrungen, Am Bahnhof 43, 06577 An der Schmücke einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

**6.** Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

**7.** Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22.04.2019 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23.04.2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

**8.** Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG). Die für die Gemeinde Oberheldrungen erfüllende Stadtverwaltung ist an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

**9.** Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Oberheldrungen, den 08.03.2019  
Weber  
Wahlleiterin  
Gemeinde Oberheldrungen

## Beschlüsse des Gemeinderates Oberheldrungen

### 01. Sitzung am 07.02.2019

**Beschluss Nr. B 2019/0001** (Vorlagen-Nr. V 2019/0004)

**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Aufhebung des Beschlusses Nr. 2016/0018 vom 25.05.2016

**Beschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberheldrungen hebt die mit Beschluss Nr. 2016/0018 am 25.05.2016 beschlossene Hauptsatzung auf.

**Beratungsergebnis**

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen .....	9
Ist-Stimmen .....	8
angenommen lt. Antrag .....	7
angenommen mit Änderung .....	
Antrag abgelehnt .....	0
Stimmenthaltungen .....	1

**Beschluss Nr. B 2019/0002** (Vorlagen-Nr. V 2019/0002)

**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Beratung und Beschluss über die Hauptsatzung der Gemeinde Oberheldrungen

**Beschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberheldrungen beschließt über die als Anlage beigefügte Hauptsatzung.

**Beratungsergebnis**

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen .....	9
Ist-Stimmen .....	8
angenommen lt. Antrag .....	0
angenommen mit Änderung .....	7
Antrag abgelehnt .....	0
Stimmenthaltungen .....	1

**Beschluss Nr. B 2019/0003** (Vorlagen-Nr. V 2019/0003)

**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters der Gemeinde Oberheldrungen gemäß § 4 Abs. 2 ThürKWG

**Beschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberheldrungen beruft nach § 4 Abs. 2 ThürKWG zur Wahrnehmung des Amtes der Wahlleiterin Frau Susann Weber und als stellvertretende Wahlleiterin Frau Sophie Schrimpf.

**Beratungsergebnis**

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen .....	9
Ist-Stimmen .....	8
angenommen lt. Antrag .....	8
angenommen mit Änderung .....	
Antrag abgelehnt .....	0
Stimmenthaltungen .....	0

**Beschluss Nr. B 2019/0004** (Vorlagen-Nr. V 2019/0001)

**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Beschluss über den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages über die naturschutzrechtliche Sicherung und Entwicklung einer Waldfläche (2 Altholzinseln) im Rahmen des Naturschutzgroßprojektes Hohe Schrecke in Verbindung mit der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (dauerhafte Unterlassung jeglicher Nutzung mit Ausnahme des Wildtiermanagements, des naturnahen Tourismus und der Forschung) im Grundbuch

**Beschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberheldrungen möge dem Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages über die naturschutzrechtliche Sicherung und Entwicklung einer Waldfläche (2 Altholzinseln: Flur 3, Flst.-Nr. 7/1 mit 4,78 ha und Flur 5, Flst.-Nr. 3/1 mit 1,71 ha) von insgesamt 6,49 ha im Rahmen des Naturschutzgroßprojektes Hohe Schrecke mit der Naturstiftung David und damit verbunden der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zur Unterlassung jeglicher Nutzung,

mit Ausnahme des Wildtiermanagements, des naturnahen Tourismus und der Forschung, zustimmen.

**Beratungsergebnis**

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen .....	9
Ist-Stimmen .....	8
angenommen lt. Antrag .....	6
angenommen mit Änderung .....	0
Antrag abgelehnt .....	0
Stimmenthaltungen .....	2

**Beschluss Nr. B 2019/0005** (Vorlagen-Nr. V 2019/0005)

**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Beschluss zur Beantragung einer Verkehrsrechtlichen Anordnung zur Aufstellung eines VZ 315-55 (halbseitig Parken) und ZZ 1053-34 (Seitenstreifen nutzen) in der Meistergasse

**Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt, einen Antrag auf Verkehrsrechtliche Anordnung zur Aufstellung des VZ 315-55 und des ZZ 1053-34 in der Meistergasse zu stellen.

**Beratungsergebnis**

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen .....	9
Ist-Stimmen .....	8
angenommen lt. Antrag .....	7
angenommen mit Änderung .....	0
Antrag abgelehnt .....	0
Stimmenthaltungen .....	1

**Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Oberheldrungen**

**I.**

Der Gemeinderat hat am 04.12.2018 mit Beschluss Nr. B 2018/0021 nachstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2019 beschlossen.

**Haushaltssatzung der Gemeinde Oberheldrungen für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund der §§ 55, 56 und 57 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde mit Beschluss-Nr.: B 2018/0021 folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	977.850 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	87.350 €
ab.	

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	410 v.H.
2. Gewerbesteuer	385 v.H.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 162.950 € festgesetzt.

**§ 6**

Überplanmäßige Ausgaben bis 300 € und außerplanmäßige Ausgaben bis 800 € gelten als unerheblich. In diesen Fällen wird die Bürgermeisterin ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Ausgaben zu erteilen. (lt. § 20 Abs.3 Nr. 9 der Geschäftsordnung der Gemeinde Oberheldrungen)

Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 60 Abs. 2 ThürKO, die unverzüglich den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erfordern, sind Ausgaben, die im Einzelfall 2% des Gesamtvolumen des Haushaltplanes für das laufende Haushaltsjahr übersteigen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Oberheldrungen, den 18.01.2019  
Gemeinde Oberheldrungen (Siegel)  
Weber  
Bürgermeisterin

Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am: 02.01.2019  
von dieser gewürdigt am: 17.01.2019  
bekanntgemacht am: 29.03.2019

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Der Haushaltsplan der Gemeinde liegt zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch Donnerstag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr, Dienstag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr) in der Stadt An der Schmücke, OT Heldrungen, Am Bahnhof 43, Zimmer 11, 06577 An der Schmücke aus. Weiterhin ist eine Einsichtnahme bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung für dieses Haushaltsjahr möglich.

Oberheldrungen, den 11.03.2019  
gez. Weber  
Bürgermeisterin

**Abwasserzweckverband „Thüringer Pforte“**

**Tourenplan Fäkalschlamm Entsorgung**

**im Verbandsgebiet des AZV „Thüringer Pforte“ 2019**

Kalenderwoche	Datum	Ortschaft
16 - 19	15.04. - 10.05.2019	OLDISLEBEN
20 - 22	13.05. - 31.05.2019	HELDRUNGEN
23	03.06. - 07.06.2019	ETZLEBEN
24	11.06. - 14.06.2019	HEMLEBEN
25	17.06. - 21.06.2019	HAUTERODA
26	24.06. - 28.06.2019	OBERHELDRUNGEN
29 - 30	15.07. - 26.07.2019	BRETLEBEN
31	29.07. - 02.08.2019	BRAUNSDORF
32	05.08. - 09.08.2019	HARRAS
34 - 35	19.08. - 30.08.2019	REINSDORF
36 - 37	02.09. - 13.09.2019	ESPERSTEDT
38 - 39	16.09. - 27.09.2019	SACHSENBURG
40 - 41	30.09. - 11.10.2019	GORSLEBEN

Die obenstehenden Daten sind unter Vorbehalt gültig. Änderungen des Tourenplanes sind durch den AZV „Thüringer Pforte“ jederzeit möglich.

Terminvereinbarungen bitte über  
Firma Rohrservice Arndt Sangerhausen.  
Telefonnummer: 03464 / 579144.

Mit freundlichen Grüßen  
AZV „Thüringer Pforte“

## Informationen aus den Ämtern

### Information zum Amtsblatt 04/2019

Wir möchten unsere Bürgerinnen und Bürger informieren, dass unser nächstes Amtsblatt erst am **03.05.2019** erscheint. Der Abgabeschluss für alle Artikel bleibt jedoch der **16.04.2019**

Lange  
Hauptamtsleiter

## Aus unserer Stadt und den Gemeinden

### Vereinsförderung

#### Zuwendungen für soziale Projekte im Sinne des Gemeinwohls durch die abgeschlossenen Sponsoringverträge zum Windpark Heldrungen-Braunsroda

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits in den vergangenen Jahren besteht auch dieses Jahr wieder die Möglichkeit, eine finanzielle Zuwendung für soziale Projekte im Sinne des Gemeinwohls (gemäß § 52 Abgabenordnung) zu beantragen.

Die Stadt Heldrungen schloss im Zuge der Erweiterung des Windparks Heldrungen-Braunsroda Sponsoring- und Zuwendungsverträge mit den Beteiligten (Sabowind, Gutshaus von Bismarck und Hubertus Fehring) ab. Diese erklärten sich bereit, soziale Projekte im Sinne des Gemeinwohls jährlich mit insgesamt 29.999,97 € zu unterstützen.

Vor der Bildung der Landgemeinde Stadt An der Schmücke wurden Änderungen der Verträge durchgeführt, sodass diese finanziellen Mittel weiterhin nur für soziale Projekte im **Bereich des Ortsteils Heldrungen** verwendet werden dürfen.

Die Beantragung einer Zuwendung **muss** folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- Name und Anschrift des Beantragenden (Vereine usw.),
- Bezeichnung des Projektes und Begründung des sozialen Zwecks,
- Höhe der benötigten Summe (inklusive eines Angebotes oder einer Rechnung).

Bitte senden Sie die Anträge mit allen benötigten Unterlagen **bis zum 30.04.2019** an die folgende Adresse:

**Stadt An der Schmücke**  
**OT Heldrungen**  
**Am Bahnhof 43**  
**06577 An der Schmücke**

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter der 034673 / 7211 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Nöthlich

Beauftragter gem. § 9 Abs. 6 ThürKO

## Stadt An der Schmücke

### Hauteroda: Knutfest auch ohne Knut

In der siebten Auflage unseres jährlichen Knutfestes führte der Heimatverein Hauteroda am 12.01.2019 sein Knutfest durch. Die schlechten Wetterprognosen und die Erfahrung der letzten Jahre machten es notwendig, unsere Veranstaltung in diesem Jahr kurzerhand vor das Kulturhaus zu verlagern.

Wie vorausgesagt, war uns Petrus nicht wohlgesonnen und öffnete pünktlich zu Beginn um 17.00 Uhr seine Schleusen für heftige Regenschauer.

Gut gewappnet mit Schirmen fanden doch für unseren kleinen beschaulichen Ort viele Gäste den Weg zu uns. Ein Dach über den Kopf und Leckereien wie Bratwurst, Pilzpfanne und Glühwein ließen den Regen schnell vergessen, sodass die Gäste gemütliche Stunden beim Knutfest verbringen konnten.

Der eine oder andere wunderte sich schon, dass kein Feuer brannte und auch die Bäume, die diesem Fest ihren Namen geben, nicht verbrannt wurden. Aber mit einem Blick in den Himmel hatte man Verständnis und begnügte sich beim Knutfest in diesem Jahr auch ohne Knut.

Der Erlös dieser Veranstaltung kam der Kirche Hauteroda zu Gute, für die Restaurierung der Orgel.

So sind wir gespannt auf unsere nächsten Veranstaltungen, wie die Sternwanderung zum Kammerforst oder dem Sommerachtsball im Juli, ob Petrus sich dankbarer zeigt.

Wir möchten uns bei unseren Gästen bedanken, die trotz schlechten Wetters den Weg zu uns gefunden haben sowie bei unserem Bürgermeister, der uns diese Veranstaltung vor dem Kulturhaus ermöglichte.

Der Heimatverein Hauteroda



## Impressum

### Amtsblatt der Stadt An der Schmücke

**Herausgeber:** Stadt An der Schmücke und die Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:**

Redaktion des Amtsblattes, erreichbar unter der Anschrift der Stadt An der Schmücke

**Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau OT Langewiesen

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Stefanie Barth, erreichbar unter Tel.:

0178/3161148, E-Mail: s.barth@wittich-langewiesen.de

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** monatlich 1x, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) beim Verlag bestellen.

## Ortschaft Bretleben



Stadt An der Schmücke  
Ortschaft Bretleben

# Veranstaltungskalender

## Bretleben 2019/2020



Stadt An der Schmücke  
Ortschaft Bretleben

Datum	Beginn	Ort	Anlass	Veranstalter/Infos
12.01.2019	17:00 Uhr	Sportplatz Bretleben	Knutfest	Sportverein Eintracht Bretleben e.V.
26.01.2019	20:11 Uhr	Volkshaus Bretleben	Faschingsball	Bretl. Carnevalsverein e.V.
16.02.2019	13:00 Uhr	Jugendclub Bretleben	Jahreshauptversammlung	Angelsportverein Bretleben e.V.
23.02.2019	15:00 Uhr	Volkshaus Bretleben	Familienfasching/Kinderfasching	Bretl. Carnevalsverein e.V.
24.02.2019	15:00 Uhr	Volkshaus Bretleben	Seniorenfasching	Bretl. Carnevalsverein e.V.
02.03.2019	20:11 Uhr	Volkshaus Bretleben	Faschingsball	Bretl. Carnevalsverein e.V.
03.03.2019	13:00 Uhr	Stellplatz Volkshaus	Faschingsumzug	Bretl. Carnevalsverein e.V.
04.03.2019	19:00 Uhr	Volkshaus Bretleben	Rosenmontagsfeier	Bretl. Carnevalsverein e.V.
16.03.2019	10:00 Uhr	Treffpunkt Bushaltestelle	Arbeitseinsatz	Gruppe Natur und Umwelt
23.03.2019	14:00 Uhr	Jugendclub Bretleben	Wahlversammlung, Vorbereitung zu den Kommunalwahlen	Schmücke-Wählervereinigung
06.04.2019	10:00 Uhr	Treffpunkt Bushaltestelle	Arbeitseinsatz	Gruppe Natur und Umwelt
22.04.2019	10:00 Uhr	Treffpunkt Bushaltestelle	Osterspaziergang	Sportverein Eintracht Bretleben e.V.
27.04.2019	10:00 Uhr	Treffpunkt Bushaltestelle	Arbeitseinsatz	Gruppe Natur und Umwelt
04.05.2019	8:00 Uhr	Kiesgrube Karpfenteich	Generationsangeln	Angelsportverein Bretleben e.V.
11.05.2019	20:00 Uhr	Volkshaus Bretleben	Tanz in den Mai	Bretl. Carnevalsverein e.V.
26.05.2019	8.00 Uhr	Volkshaus Bretleben	<b>Wahlsonntag:</b> Landgemeinderat Bürgermeister Ortschaftsrat Kreistag Europäische Parlament	Stadt An der Schmücke
10.06.2019	17:00 Uhr	St. Johannes-Kirche Bretleben	Konzert Loh-Orchester SDH/NDH	Gemeindekirche/Arbeitsgruppe Bretleben
13.07.2019	20:00 Uhr	Kirschberg Bretleben	Kirschfest/Tanz	Bretl. Carnevalsverein e.V.
14.07.2019	10:00 Uhr	Kirschberg Bretleben	Frühschoppen	Bretl. Carnevalsverein e.V.
14.07.2019	13:30 Uhr	Bushaltestelle	Kirschfestumzug zum Kirschberg	Bretl. Carnevalsverein e.V.
24.08.2019	16:00 Uhr	Kiesgrube Karpfenteich	Paar- und Nachtangeln	Angelsportverein Bretleben e.V.
05.10.2019	8:00 Uhr	Kiesgrube Karpfenteich	Abangeln	Angelsportverein Bretleben e.V.
07.09.2019	20:00 Uhr	Volkshaus Bretleben	Kirmestanz	Bretl. Carnevalsverein e.V.
19.10.2019	10:00 Uhr	Treffpunkt Bushaltestelle	Arbeitseinsatz	Gruppe Natur und Umwelt
19.10.2019	20:00 Uhr	Volkshaus Bretleben	Bockbierfest	Bretl. Carnevalsverein e.V.
27.10.2019	8:00 Uhr	Volkshaus Bretleben	Landtagswahlen Thüringen	Stadt An der Schmücke

<b>02.11.2019</b>	<b>17:00 Uhr</b>	<b>Sportplatz Bretleben</b>	<b>Halloween</b>	<b>SV Eintracht Bretleben &amp; Bretl. Jugendclubverein</b>
16.11.2019	20:11 Uhr	Volkshaus Bretleben	Faschingseröffnung	Bretl. Carnevalsverein e.V.
<b>13.12.2019</b>	<b>19:00 Uhr</b>	<b>Jugendclub Bretleben</b>	<b>Weihnachtsfeier Angler</b>	<b>Angelsporterein Bretleben e.V.</b>
15.12.2019	14:00 Uhr	Volkshaus Bretleben	Weihnachtsmarkt	Bretl. Carnevalsverein e.V.
<b>19.12.2019</b>	<b>14:00 Uhr</b>	<b>Jugendclub Bretleben</b>	<b>Weihnachtsfeier</b>	Seniorengruppe Bretleben
20.12.2019	20:00 Uhr	FFW Bretleben	Weihnachtsfeier	Feuerwehr Bretleben
<b>21.12.2019</b>	<b>19:00 Uhr</b>	<b>Volkshaus Bretleben</b>	<b>Weihnachtsfeier des Sportvereins</b>	<b>SV Eintracht Bretleben</b>
<b>24.12.2019</b>	<b>15:00 Uhr</b>	<b>St. Johannes Kirche</b>	<b>Weihnachtsgottesdienst</b>	<b>Kirchgemeinde Bretleben</b>
28.12.2019	13:00 Uhr	Volkshaus Bretleben	Tischtennisturnier	<b>SV Eintracht Bretleben</b>

### Periodische Termine:

**Treffen der Seniorengruppe Bretleben jeden letzten Donnerstag im Monat. Diese finden um 14 Uhr im Gebäude des Bretlebener Jugendclubvereins statt.**

**Monatliche Treffen der Kameraden der Ortschaftsfeuerwehr Bretleben jeweils ab 20 Uhr im Gebäude der FFW Bretleben (Arbeitseinsätze, Schulungen usw.)**

**Termine: 11.01.2019, 08.02.2019, 08.03.2019, 05.04.2019, 03.05.2019, 31.05.2019, 28.06.2019, 26.07.2019, 23.08.2019, 20.09.2019, 18.10.2019, 15.11.2019, 13.12.2019**

**Die Gemeindenachmittage finden jeden 3. Donnerstag im Monat um 14:00 Uhr im Pfarrhaus Bretleben statt.**

## Informationen aus der Ortschaft Bretleben

Zum 01.01.2019 haben wir uns nun mit den ehemaligen Gemeinden Odisleben, Gorsleben, Hemleben, Hauteroda und der Stadt Heldrungen zur Landgemeinde Stadt An der Schmücke zusammengeschlossen. In den letzten beiden Stadtratssitzungen wurden die ersten Beschlüsse gefasst, so dass unsere neue Gemeinde ihre Arbeit aufnehmen kann.

In Bezug auf die Adressänderung im Personalausweis möchte ich sie bitten, hier noch etwas zu warten. Es kann nun doch noch zur Änderung von Straßennamen und der Einführung einer neuen und gemeinsamen Postleitzahl kommen. Wir werden sie über den Sachstand auf dem Laufenden halten.

Wie bereits in der letzten Einwohnerversammlung bereits informiert wurde, finden am 26.05.2019 die Kreistagswahlen, Stadtratswahlen, Bürgermeisterwahlen, Europawahlen und Ortschaftsratswahlen statt. Bürger, die Interesse an einer Mitarbeit als Wahlhelfer haben, können sich gern bei mir melden. Die Tätigkeit als Wahlhelfer wird mit einer angemessenen Aufwandsentschädigung vergütet.

Für das Jahr 2019 finden zahlreiche Höhepunkt in unserer Ortschaft statt. Am Gemeindeinformationskasten sowie auf der Website [www.bretleben.de](http://www.bretleben.de) ist der neue Veranstaltungskalender veröffentlicht. Hier sind alle wichtigen Termine, die unsere Ortschaft betreffen, in zeitlicher Abfolge aufgeführt.

In diesem Frühsommer findet in unserer neu restaurierten Kirche ein besonderer kultureller Höhepunkt statt: Das renommierte Loh-Orchester Sondershausen gastiert in der akustisch einmaligen St. Johanneskirche. Es erwartet Sie ein Konzert mit Highlights aus dem klassischen Orchesterrepertoire von Edvard Grieg, Wolfgang Amadeus Mozart und Joseph Haydn.

Am 23.03.2019 findet um 14 Uhr im Gebäude des Bretlebener Jugendclubvereins die Wahlversammlung zur Aufstellung unserer Kandidaten für die Kommunalwahlen am 26.05.19 statt. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind hierzu herzlichst eingeladen.

### Familien-Show mit Daniel Kallauch abgesagt

Wie wir bereits informierten, musste die im September 2018 geplante Familienshow mit Daniel Kallauch aus gesundheitlichen Gründen abgesagt werden. Es ist sehr bedauerlich, dass wir keinen zeitnahen Ersatztermin von der Künstleragentur bekommen konnten. Leider ist es uns nicht möglich, das Konzert im Jahr 2019 nachzuholen. Wir haben uns daher entschlossen, die Veranstaltung ausfallen zu lassen. Die bereits erworbenen Eintrittskarten können Sie bei der jeweiligen Vorverkaufsstelle zurückgeben. Die Kaufpreis wird Ihnen dann erstattet.

### Änderung der Sprechzeiten des Bürgermeisters

Durch das Ausscheiden des Ersten Beigeordneten findet die Bürgermeistersprechstunde nur noch alle 14 Tage statt.

Sprechzeiten:

Kalenderwochen 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50  
jeweils donnerstags

Selbstverständlich können sie auch außerhalb dieser Sprechzeit einen Termin vereinbaren.

Ilko Hoffmann  
Ortschaftsbürgermeister Bretleben

## Instandsetzungsarbeiten auf dem Bretlebener Friedhof

### DANKESCHÖN!

Am 24.11.2018 fanden die letzten Instandsetzungsarbeiten auf dem Friedhof Bretleben statt. Das Orkantief Friedericke vom 18.01.2018 richtete enorme Schäden auf dem Bretlebener Friedhof an. Bei der Beseitigung der Sturmschäden sind Kosten von rund 45.000 € entstanden. Diese Kosten wurden fast vollständig von Versicherungen übernommen. Durch die notwendige Entfer-

nung von noch scheinbar stabilen Bäumen hat unser Friedhof sein idyllisches Erscheinungsbild verloren. Jedoch stand bei dieser Entscheidung die Sicherheit der Besucher an erster Stelle. Die Neubepflanzung des Friedhofes ist nun abgeschlossen. Dabei unterstützten uns die Mitglieder der Gruppe Natur und Umwelt Bretleben und Mitglieder des Sportvereins Eintracht Bretleben. Hierfür gebührt den beiden Vereinen unser besonderer Dank und Anerkennung.

## Ernennung Ortschaftsbürgermeister

Mit Wirkung zum 01.01.2019 wurden die Gemeinden Bretleben, Gorsleben, Hauteroda, Hemleben und Oldisleben sowie die Stadt Heldrungen aufgelöst und diese haben sich zur Stadt An der Schmücke zusammengeschlossen. Die bisherigen Bürgermeister waren ab diesem Tag zu Ortschaftsbürgermeister ihrer jeweiligen Ortschaft zu ernennen. In der ersten Sitzung des Stadtrates am 17.01.2019 erfolgte die Ernennung durch den Beauftragten der Stadt An der Schmücke, Herrn Nöthlich, unter Ableistung des Amtseides und durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Ortschaftsbürgermeister bekräftigten, dass sie sich auch weiterhin für das Wohl ihrer Ortschaft einsetzen wollen, mit dem gleichen Engagement, wie sie es zuvor für ihre Gemeinden getan haben. Der Beauftragte beglückwünschte die Ernannten und sah einer guten Zusammenarbeit, auch im Hinblick auf den bald gewählten Bürgermeister, entgegen.



Die neu ernannten Ortschaftsbürgermeister Herr Ilko Hoffmann (Bretleben), Herr Werner Görn (Hemleben), Herr Dietmar Strickrodt (Gorsleben), Herr Norbert Enke (Heldrungen) und Herr Joachim Pötzschke (Oldisleben). Herr Eichholz (Hauteroda) war leider verhindert und wurde am Folgetag ernannt; Urheberrecht am Bild: Karsten Lange

## Neuer Kontaktbereichsbeamter bei der Stadt An der Schmücke im Dienst



Urheberrecht am Bild: C. Reinhardt

Nachdem unser ehemaliger Kontaktbereichsbeamter (KOB) Jürgen Schütze im vergangenen Sommer in den wohlverdienten Ruhestand ging, konnten der Beauftragte der Stadt An der Schmücke, Herr Nöthlich und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung am 13.03.2019 offiziell und feierlich den neuen KOB, Polizeihauptmeister Holger Wenkel, in der Verwaltung ganz herzlich begrüßen und willkommen heißen. In seinem neuen Büro in der Stadtverwaltung An der Schmücke ist er zu folgenden Öffnungszeiten

Dienstag 14:00 bis 18:00 Uhr und  
Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr oder

telefonisch unter der Nummer 034673 /72137 erreichbar.

## Gemeinde Oberheldrungen

### Achtung Fehlerteufel

In unserem Jahresabschlussblättchen hat sich bei der Kontonummer für die Friedhofsspenden der Fehlerteufel eingeschlichen.

Spenden können an folgende Bankverbindung überwiesen werden:

**IBAN: DE25 8209 4054 0003 8037 40**

Susann Weber  
Bürgermeisterin

## Aus unseren Vereinen

### Einladung

Zu unserem Verbandsnachmittag des Sozialverbandes VdK, Ortsgruppe Oldisleben/ Gorsleben/ Heldrungen laden wir alle interessierten Bürger



**am Mittwoch, den 03.04.2019**

ein.

Ort: Gorsleben, Harraser Weg (Feuerwehr)

Beginn: 14.00 Uhr

Goldacker  
Vors. OV Oldisleben/Gorsleben/Heldrungen

### Angelverein Heldrungen e.V.

#### Veranstaltung des Landesanglerverbandes Thüringen

#### Ein interessanter Tag!



Wie jedes Jahr, veranstaltet der Landesanglerverband Thüringen ein großes Event auf dem Gelände der Stadtwerke Erfurt. Um der Jugend des Verbandes alles Neue in Sachen Meeresangeln, Fliegenfischen, Raub- und Friedfischangeln darzubieten. So auch in diesem Jahr, am 24.02.2019 in der Magdeburger Allee. Unser Jugendwarte Steffen Rumpf und Wolfgang Zajaszkowski machten sich mit einigen Betreuern und unserem Nachwuchs und dem zur Verfügung gestellten Transporter der Firma Kunze, in Richtung Erfurt.

Zahlreiche Spezialisten standen in den einzelnen Bereichen bereit. Um auch unseren 10 Kinder und Jugendlichen alles Neue zu unterbreiten. In den Schulungen Ihre Erfahrungen, Wissen und viele Tips zum Besten zu geben. Für die Verpflegung der Gäste sorgte der Landesverband selbst. Fleißige Hände waren ständig dabei, belegte Brötchen und Getränke zur Verfügung zu stellen. Von den großen Angeboten und Möglichkeiten Ihres Hobbys waren die Kinder begeistert. Kunstköder, Futtervarianten, Rutenmontagen, an nichts fehlte es. Und als Krönung beim Casting in den Bereichen Fliegenfischen und Spinnangeln prämierte sich ihr Können und Training in attraktiven Preisen. Für alle Beteilig-

ten war es ein schöner und gelungener Tag. Und alle waren sich einig, nächstes Jahr fahren wir wieder.

1. Vors. Jens Müller



Fotos: Jens Müller, 1. Vorsitzender des Angelverein Heldringen e.V.

## Kirchliche Nachrichten

### „Jugendbegegnungszentrum Heldringen in der SELK e.V.“ möchte sich bei allen Unterstützern bedanken

Sei vielen Jahren betreut und verwaltet der Verein ein Haus für Kinder, Jugendliche und Familien. Vielen Einrichtungsgegenständen des Hauses ist ihr Alter anzusehen und der Verschleiß an manchen Stellen sehr spürbar. Einiges kann und wird wie man so schön sagt „aufgemöbelt“, aber das ist nicht immer möglich. So hat die Bestuhlung unseres Hauses durch die verschiedensten Belegungen und Gruppen in den Jahren sehr gelitten. Die Polster waren verschlissen und etliche Stühle auch gar nicht mehr zu gebrauchen. Eine Neuanschaffung war aus Kostengründen bisher nicht möglich. Erst durch eine großzügige Unterstützung konnten Ende 2018 neue Stühle angeschafft werden. Deshalb wollen wir uns an dieser Stelle herzlich bei allen bedanken, die uns tatkräftig und finanziell unterstützt haben. Ein besonderer Dank geht an die Stadt Heldringen und die Sabowindpark Heldringen GmbH & Co. KG für die finanzielle Förderung dieser Anschaffung. Die ersten Hausgäste konnten die neue Bestuhlung nun schon nutzen.

Im Namen des Vereins  
Gerhard Rönnecke  
Vorsitzender

### Ev. Kirchgemeinde Heldringen

**Sonntag, den 07.04.2019**

09.00 Uhr Gottesdienst

**Donnerstag, den 18.04.2019**

19.00 Uhr Gottesdienst mit Tischabendmahl  
(Bereichsgottesdienst)

**Karfreitag, den 19.04.2019**

09.00 Uhr Gottesdienst

**Samstag, den 20.04.2019**

21.00 Uhr Osternacht in der Golgathakirche

**Ostermontag, den 22.04.2019**

09.00 Uhr Gottesdienst

**Sonntag, den 28.04.2019**

14.00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst

### Ev. Kirchengemeinde Oberheldringen/Harras

**Sonntag, den 07.04.2019**

10.30 Uhr Gottesdienst

**Karfreitag, den 19.04.2019**

10.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

**Ostersonntag, den 21.04.2019**

10.00 Uhr Gottesdienst

### Ev. Kirchengemeinde Hemleben

**Samstag, den 06.04.2019**

17.00 Uhr Gottesdienst

**Ostermontag, den 21.04.2019**

13.00 Uhr Gottesdienst

### Ev. Kirchengemeinde Etzleben

**Sonntag, den 07.04.2019**

13.00 Uhr Gottesdienst

**Ostermontag, den 22.04.2019**

10.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

### Ev. Kirchengemeinde Gorsleben

**Karfreitag, den 19.04.2019**

10.30 Uhr Gottesdienst

**Ostersonntag, den 21.04.2019**

14.15 Uhr Gottesdienst

### Ev. Kirchengemeinde Hauteroda

**Karfreitag, den 19.04.2019**

13.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

### Ev. Kirchengemeinde Bretleben

**Sonntag, den 21.4.2019**

14.00 Uhr Gottesdienst

### Ev. Kirchengemeinde Sachsenburg

**Ostersonntag, den 21.04.2019**

13.00 Uhr Gottesdienst

### Freikirchliche Hausgemeinde Heldringen

Wallstraße 2, bei Familie Brandt

**Sonntag, den 31.03.2019**

10.00 Uhr Gottesdienst

### Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldisleben

**Sonntag, den 31.03.2019**

09.30 Uhr Gottesdienst im Haus Martha

**Sonntag, den 07.04.2019**

kein Gottesdienst in Oldisleben

**Freitag, den 12.04.2019**

Konzertgottesdienst in Seehausen mit Wolfgang Tost

**Sonntag, den 14.04.2019**

kein Gottesdienst in Oldisleben

**Karfreitag, den 19.04.2019**

17.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und Kirchenchor

**Karsamstag, den 20.04.2019**

21.00 Uhr Osternacht in der Kirche Oldisleben

**Ostersonntag, den 21.04.2019**

09.30 Uhr Familiengottesdienst mit Taufe

**Ostermontag, den 22.04.2019**

09.30 Uhr Gottesdienst mit Posaunen- und Kirchenchor

**Sonntag, den 28.04.2019**

09.30 Uhr Gottesdienst mit Taufe

**Sonntag, den 31.3.2019**

09.30 Uhr Gottesdienst im Haus Martha

## Selbständig Ev.-Luth. Kirche SELK

### Golgatha-Gemeinde Heldrungen

#### Sonntag, den 07.04.2019

11.00 Uhr Gottesdienst mit Beichte + Abendmahl

#### Gründonnerstag, den 18.04.2019

19.00 Uhr Gottesdienst

#### Karfreitag, den 19.04.2019

15.00 Uhr Andacht zur Todesstunde Jesu

#### Ostersamstag, den 20.04.2019

21.00 Uhr gemeinsame Osternachtsfeier mit der Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus und der Ev. Kirchengemeinde St. Wigberti

#### Ostermontag, den 22.04.2019

11.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

#### Sonntag, den 28.04.2019

11.00 Uhr Gottesdienst

## Wir gratulieren

### ... zum Geburtstag

#### Stadt An der Schmücke

##### Ortschaft Bretleben

am 11.04. Noll, Ilka zum 75. Geburtstag

am 12.04. Pescht, Waltraud zum 70. Geburtstag

##### Ortschaft Gorsleben

am 07.04. Schulze, Reiner zum 70. Geburtstag

am 17.04. Nordhause, Heinz zum 80. Geburtstag

##### Ortschaft Hauteroda

am 08.04. Laufer, Georg zum 85. Geburtstag

am 20.04. Grünewald, Renate zum 70. Geburtstag

am 23.04. Siegfried, Margit zum 75. Geburtstag

##### Ortschaft Heldrungen

am 07.04. Kopf, Monika zum 75. Geburtstag

am 14.04. Mauß, Ursel zum 75. Geburtstag

am 16.04. Grömmer, Hella zum 80. Geburtstag

am 18.04. Steiner, Jonny zum 85. Geburtstag

am 21.04. Musik, Regina zum 70. Geburtstag

##### Ortschaft Hemleben

am 16.04. Schreiber, Gerhard zum 75. Geburtstag

##### Ortschaft Oldisleben

am 30.03. Tänzel, Wolfgang zum 75. Geburtstag

am 02.04. Mohr, Viktor zum 75. Geburtstag

am 07.04. Schneider, Elsbeth zum 80. Geburtstag

am 07.04. Hoppe, Wilma zum 80. Geburtstag

am 15.04. Amann, Wolfgang zum 85. Geburtstag

am 19.04. Krieg, Edith zum 80. Geburtstag

am 23.04. Stöpel, Christel zum 70. Geburtstag

#### Gemeinde Etzleben

am 16.04. Schneider zum 70. Geburtstag

am 18.04. Jung, Eleonore zum 85. Geburtstag

#### Gemeinde Oberheldrungen

am 30.03. Schröter, Christa zum 75. Geburtstag

am 30.03. Guckuk, Rainer zum 70. Geburtstag

am 05.04. Hauthal, Gerd zum 75. Geburtstag

am 06.04. Rönnecke, Renate zum 80. Geburtstag

am 07.04. Schlauraff, Reinhilde zum 90. Geburtstag

am 19.04. Eichholz, Ingrid zum 80. Geburtstag

am 23.04. Koch, Rainer /OT Harras zum 70. Geburtstag

am 24.04. Göhring, Annelie zum 70. Geburtstag



und wünschen allen Jubilaren  
Gesundheit und Wohlergehen.

## Informationen

### Schießwarnung April 2019

Standort Bad Frankenhausen  
Kyffhäuser Kaserne

#### Schießwarnung

- Es ist verboten,
  - den Standortübungsplatz unbefugt zu betreten,
  - sich Munition und Munitionsteile widerrechtlich anzueignen sowie
  - Blindgänger zu berühren.

**Es besteht Lebensgefahr!**
- Ausnahmegenehmigungen zum Betreten des StÜbPl sind ausschließlich bei Fw StOAngel, Kyffhäuser-Kaserne, 06567 Bad Frankenhausen, oder telefonisch unter Tel.-Nr. 034671/53 - 4025/4026, zu beantragen.
- Vorsicht!**  
Blindgänger, Übungen von Kampffahrzeugen, Straßenverschmutzungen, unbeleuchtete und getarnte Fahrzeuge sind eine ständige Gefahr auf dem Standortübungsplatz.
- Fundorte von Blindgängern sind zu kennzeichnen und Fw StOAngel zu melden.
- Gesperrte Geländeteile sind durch
  - Schranken und gesetzte rote Flagge
  - Verbotsschilder
  - Absperrposten
 gekennzeichnet und dürfen **in keiner Weise** betreten werden.

Im Auftrag  
Im Original gezeichnet  
Morgner  
Stabsfeldwebel

#### Warnzeiten für den Standortübungsplatz Bad Frankenhausen im April 2019

Datum	Zeit
02.04.19	07:00 – 17:00
03.04.19	07:00 – 17:00
04.04.19	07:00 – 17:00
09.04.19	07:00 – 17:00
10.04.19	07:00 – 17:00
11.04.19	07:00 – 17:00

### Änderungen für Telefonnummern Rettungsleitstelle

Einige alte Rufnummern der Rettungsleitstelle Sondershausen werden aufgrund von Umstellungen im Telefonnetz zukünftig wegfallen. Diese Nummern wurden bisher an die gemeinsame Leitstelle Nordhausen-Kyffhäuserkreis weitergeleitet. Seit dieser Woche wurde auf den wegfallenden Nummern eine Bandansage geschaltet und auf die Nummer der Leitstelle Nordhausen-Kyffhäuserkreis hingewiesen. Diese Bandansage läuft, bis die Nummern am 30.03.2019 von der Telekom abgeschaltet werden.

Bei den wegfallenden Telefonnummern handelt es sich um die Sondershäuser Rufnummern 59330, 59331 und 770060. Die Rufnummer der Rettungsleitstelle Nordhausen-Kyffhäuserkreis lautet 03631/89380.

### Die Bundeswehr informiert

#### Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

in der letzten Zeit kam es des Öfteren dazu, dass Personen das Übungsplatzgebiet unrechtmäßig betreten haben. Dies ist in Anbetracht der hohen Gefährdung durch Restmunition und Blindgänger nicht nur gefährlich, sondern auch strafbar. Für mich als Standortältester Bad Frankenhausen gibt es bei Verstö-

Ben gegen das Verbot des Betretens des Standortübungsplatz BAD FRANKENHAUSEN keinen Handlungs-spielraum. Ich bin zur Übergabe an die Polizei zur strafrechtlichen Verfolgung gezwungen. Die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen dient allein Ihrer Sicherheit und der Sicherheit aller Soldatinnen und Soldaten, die auf dem Standortübungsplatz Bad Frankenhausen üben und ausgebildet werden. Die Bundeswehr nutzt den Standortübungsplatz Bad Frankenhausen intensiv für Ausbildung und Übung. Die Grenzen dieses Standortübungsplatzes und der Ausbildungsanlagen sind mit Warntafeln gekennzeichnet, die die Gebiete deutlich als „**Militärischen Sicherheitsbereich**“ ausweisen und darauf hinweisen, dass „**Unbefugtes Betreten verboten ist und Zuwiderhandlungen verfolgt werden**“.

Das gilt auch für Straßen und Wege innerhalb des Standortübungsplatzes.

Die Warntafeln haben folgenden Wortlaut:

#### **Auf der dem Platz abgewandten Seite:**

Militärischer Sicherheitsbereich  
Grenze des Standortübungsplatzes  
Schieß- und Übungsbetrieb  
Blindgänger! Lebensgefahr!  
Unbefugtes Betreten des Platzes ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt.  
Die Standortälteste/Der Standortälteste

#### **Platz zugewandte Seite:**

Grenzen des militärischen Sicherheitsbereiches  
Berühren und Aneignen von Gerät, Munition und Munitionsteilen ist verboten!  
Die Standortälteste/Der Standortälteste

#### **Demzufolge ist das Betreten des Standortübungsplatzes verboten!**

Das Betretungsverbot dient sowohl dem Schutz der Soldatinnen und Soldaten als auch dem Schutz der Zivilbevölkerung vor möglichen Gefahren durch Ausbildungs- und Übungsbetrieb sowie die Belastung durch Munition. Wer also vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot eine militärische Anlage betritt, handelt ordnungswidrig nach Paragraph 114 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Nicht zuletzt machen Sie sich des Hausfriedensbruches schuldig! Jeder Verstoß wird zur Anzeige gebracht. Die Schießanlage auf dem Standortübungsplatz Bad Frankenhausen wird intensiv im scharfen Schuss genutzt. Der Schießbetrieb wird durch rote Flaggen, geschlossene Schranken und Schrankenposten angezeigt.

#### Allgemeine Schießzeiten:

Montag - Donnerstag 07:00 - 17:00  
Montag - Donnerstag 17:00 - 23:00 (an 2 Tagen pro Woche)  
Freitag 07:00 - 15:00  
Samstag (bei Bedarf) 07:00 - 15:00

In Vertretung

*Im Original gezeichnet*

Ohrmann

Oberstleutnant

**Sa., 13.04.2019**

„Frühlingserwachen im Wiegental“ mit Markus Gresser

09.00 Uhr,

Hauteroda „Haus am Berge“, Voranmeldung bis 3 Tage vor dem Termin, 0178/3487381, Unkostenbeitrag: 10,00 € incl. Verkostung

**So., 14.04.2019**

„Will dir den Frühling zeigen ...“ mit Karla Würfel

10.30 Uhr,

Feldscheune, Ortseingang Garnbach, OT Wiehe, Unkostenbeitrag: 5,50 €

**Sa., 27.04.2019**

„(M)ein Tag voller Wildkräuter ...“ mit Jane Gresser

09.00 Uhr,

Heldrungen, Gorslebener Weg, Voranmeldung bis 3 Tage vor Termin, Tel.-Nr. 0178/3487381, Naturführerin, Unkostenbeitrag: 15,00 € incl. Verkostung

## Sonstiges

### IHK informiert

#### **Neue Broschüre mit Praxistipps für die Ausbildung ausländischer Jugendlicher**

*Die Integration von Flüchtlingen und ausländischen Jugendlichen in Ausbildung gewinnt zunehmend an Bedeutung, wenn es um die Besetzung offener Stellen geht. Ein neuer Ratgeber des Netzwerkes „Unternehmen integrieren Flüchtlinge“ der Industrie- und Handelskammern (IHKs) kann mit nützlichen Infos, guten Beispielen und praktischen Tipps helfen.*

Aktuell absolvieren in Nord- und Mittelthüringen rund 450 ausländische Jugendliche eine Ausbildung – mehr als jeder Dritte davon ist ein Geflüchteter. Sprachliche Barrieren, interkulturelle Missverständnisse und vorzeitige Ausbildungsabbrüche aufgrund falscher Berufsvorstellungen seien Schwierigkeiten, mit denen sich die Unternehmen häufig konfrontiertsehen. Wer darf wann eine Ausbildung machen, was hat es mit der „3+2“-Regel auf sich und welche Fördermöglichkeiten gibt es? Wie sehen typische Missverständnisse aus und wie lassen sich sprachliche Hürden in der Ausbildung vermeiden? Der neue Leitfaden „Ausbildung – Integration in den Betrieb“ enthält kompakte Antworten auf diese und andere wichtige Fragen. „Ziel ist es, interessierte Ausbildungsbetriebe bestmöglich auf den Einstieg von Jugendlichen vorzubereiten, die nicht in Deutschland geboren sind.“, so Diana Stolze, Leiterin der Regionalen Service-Center in Nordthüringen.

Die Broschüre steht Interessierten unter [www.erfurt.ihk.de](http://www.erfurt.ihk.de), unter Dokument-Nr. 4238356, zum Download bereit.

## Veranstaltungen

### **Veranstaltungen April 2019 – Hohe Schrecke e. V.**

**Sa., 06.04.2019**

**Ostermarkt**

10.00 - 15.00 Uhr,

regionaler Bauernmarkt, Gutshof von Bismarck, 06577 Braunsroda

Selbsterzeuger aus der Kyffhäuser- und Südharzregion bieten Ihnen Produkte aus Landwirtschaft, Gärtnerei und Handwerk

10.30 Uhr,

Wanderung mit Axel Groll zum Ostermarkt „Kraft der Natur“ oberes Gutshofort von Bismarck, Unkostenbeitrag: 6,00 €

